Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1002

6.5.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1002 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2026

zur Verlängerung der Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Glasgrundeln (*Aphia minuta*) befischende Bootswaden in den spanischen Hoheitsgewässern der Autonomen Gemeinschaft Murcia

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 darf gezogenes Gerät nicht innerhalb von drei Seemeilen vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission eine Ausnahme von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gewähren, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absätze 5 und 9 der genannten Verordnung erfüllt sind.

(3) Die Kommission hat eine solche Ausnahme für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in den spanischen Hoheitsgewässern der Autonomen Gemeinschaft Murcia erstmals mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 773/2013 der Kommission ([2]) bis zum 31. Dezember 2016 gewährt. Diese Ausnahmegenehmigung wurde mehrfach verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2230 der Kommission ([3]), und diese Verlängerung endet am 1. März 2026.

(4) Am 17. Oktober 2025 erhielt die Kommission von Spanien einen Antrag auf Verlängerung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2230 gewährten Ausnahme. Spanien legte einen Bewirtschaftungsplan ([4]) und einen Bericht über die Überwachung und Durchführung des Bewirtschaftungsplans vor, in dem die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 und der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) begründet wurde.

([1]) ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1967/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 773/2013 der Kommission vom 12. August 2013 zur Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Murcia) (ABl. L 217 vom 13.8.2013, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/773/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/2230 der Kommission vom 25. Oktober 2023 zur Verlängerung der Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Glasgrundeln (*Aphia minuta*) befischende Bootswaden in den spanischen Hoheitsgewässern der Autonomen Gemeinschaft Murcia (ABl. L, 2023/2230, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2230/oj).

([4]) „Orden de 26 de septiembre de 2023, de la Consejería de Agua, Agricultura, Ganadería y Pesca, por la que se regula la pesquería del chanquete (*Aphia minuta*) en aguas interiores de la Región de Murcia“, Amtsblatt der Region Murcia, Nr. 223, 26.9.2023, S. 26470.

([5]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj).

(5) Auf seiner 80. Plenartagung im November 2025 bewertete der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) ([6]) den Antrag auf eine weitere Verlängerung der Ausnahmegenehmigung und den Durchführungsbericht. Der STECF kam zu dem Schluss, dass die Bedingungen für eine weitere Verlängerung der Ausnahmegenehmigung in Bezug auf den Mindestabstand von der Küste und die Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln in den spanischen Hoheitsgewässern der Autonomen Gemeinschaft Murcia um drei Jahre erfüllt sind. Im Anschluss an die Empfehlungen des STECF hat sich Spanien verpflichtet ([7]), spezielle Studien durchzuführen, um die räumliche Überschneidung zwischen *Posidonia oceanica* und Fanggründen zu bewerten und stichhaltige Nachweise für die begrenzten Auswirkungen auf *Posidonia* Seegraswiesen vorzulegen.

(6) Die von Spanien beantragte Ausnahme entspricht den Bedingungen von Artikel 13 Absätze 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

(7) Aufgrund der geringen Ausdehnung des Küstenschelfs und der Fanggründe für die Schleppnetzfischerei und da die Zielart ausschließlich in bestimmten Bereichen im Küstengebiet in einer Tiefe von weniger als 50 Metern zu finden ist, bestehen insbesondere spezifische geografische Zwänge.

(8) Darüber hinaus garantiert der Bewirtschaftungsplan keine künftige Erhöhung des Fischereiaufwands. Fanggenehmigungen werden nur höchstens 27 Schiffen, die bereits zum Fang berechtigt und im Bewirtschaftungsplan aufgeführt sind, mit einer Höchstkapazität von 116 PS pro Schiff erteilt.

(9) Die Fischerei hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Meeresumwelt, da Bootswaden in der Wassersäule gezogen werden und den Meeresboden nicht berühren. Aufgrund der Verwendung von Echoloten ist die Fischerei hochselektiv und hat sehr wenige Beifänge. Zudem werden unbeabsichtigte Fänge sofort lebend freigesetzt, wodurch die Überlebensraten sehr hoch sind.

(10) Die Fischerei mit Bootswaden ist nicht auf Kopffüßer gerichtet.

(11) Die Fischerei kann nicht mit einem anderen Fanggerät durchgeführt werden, da Bootswaden das einzige regulierte Fanggerät sind, das für den Fang von derart kleinen Arten wie Glasgrundeln mit einem Schwarmverhalten in flachen Küstengewässern erlaubt ist.

(12) Der Antrag betrifft bereits von Spanien genehmigte Fangtätigkeiten für Schiffe, die im spanischen Fischereiflottenregister erfasst sind und seit mehr als fünf Jahren in der betreffenden Fischerei tätig sind.

(13) Die betreffende Fischerei entspricht den Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, weil die Fangtätigkeiten nicht über Seegraswiesen, insbesondere Wiesen von *Posidonia oceanica*, oder anderen Phanerogamen ausgeübt werden.

(14) Der von Spanien angenommene Bewirtschaftungsplan enthält Maßnahmen zur Überwachung der Fischerei.

(15) Spanien hat zuvor eine Ausnahme von der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgelegten Mindestmaschenöffnung auf der Grundlage der Erfüllung der Anforderungen des Artikels 9 Absatz 7 der genannten Verordnung genehmigt, da die betreffenden Fischereien äußerst selektiv sind, sich kaum auf die Meeresumwelt auswirken und das Verbot gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 derselben Verordnung gilt.

(16) In Bezug auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgelegten Bedingungen und obwohl Artikel 9 der genannten Verordnung durch die Verordnung (EU) 2019/1241 gestrichen wurde, gestattet Anhang IX Teil B Nummer 4 der letztgenannten Verordnung, auf der Grundlage der in Artikel 15 Absatz 5 derselben Verordnung genannten Bedingungen weiterhin Ausnahmen von den Mindestmaschenöffnungen anzuwenden, die im Rahmen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gewährt wurden und am 14. August 2019 in Kraft waren.

(17) Die von Spanien beantragte Verlängerung der Ausnahme erfüllt die Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1241 und Anhang IX Teil B Nummer 4 derselben Verordnung, da sie nicht zu einer Verschlechterung der Selektivitätsstandards, insbesondere nicht zu einer Zunahme der Fänge von Jungtieren, führt und darauf abzielt, die in den Artikeln 3 und 4 der genannten Verordnung festgelegten Ziele und Vorgaben zu erreichen.

([6]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Bericht über die 80. Plenartagung (STECF-PLEN-25-03). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxembourg, 2025 (https://stecf.ec.europa.eu/document/download/0ad54569-90a8-4b1d-8a23-8bd648296112_en).

([7]) 16. Februar 2026.

(18) Die betreffende Fischerei ist im von Spanien angenommenen Bewirtschaftungsplan geregelt, um sicherzustellen, dass die Fangmengen bei den in Anhang IX der Verordnung (EU) 2019/1241 genannten Arten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

(19) Die betreffenden Fischereitätigkeiten erfüllen die Aufzeichnungsanforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ([8]).

(20) Die betreffende Fischerei wird in sehr geringer Entfernung von der Küste durchgeführt und behindert daher die Fischereitätigkeiten anderer Schiffe nicht.

(21) Die beantragte Ausnahme sollte daher gewährt werden.

(22) Durch die Begrenzung der Geltungsdauer der Ausnahme wird sichergestellt, dass rasche Abhilfemaßnahmen getroffen werden, falls bei der Überwachung des Bewirtschaftungsplans ein schlechter Erhaltungszustand des bewirtschafteten Bestands festgestellt wird, und gleichzeitig die Möglichkeit zur Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage für einen verbesserten Bewirtschaftungsplan geschaffen. Das Ende der Ausnahmeregelung sollte auf das Ende der Fangsaison gelegt werden, d. h. der 15. März 2029.

(23) Da die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2230 gewährte Ausnahmegenehmigung am 1. März 2026 ausgelaufen ist, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 2. März 2026 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.

(24) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die vorliegende Verordnung möglichst bald in Kraft treten.

(25) Diese Verordnung lässt den Standpunkt der Kommission zur Vereinbarkeit der unter diese Ausnahmeregelung fallenden Tätigkeiten mit anderen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([9]), unberührt.

(26) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahme

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates gilt nicht für Glasgrundeln (*Aphia minuta*) befischende Bootswaden in den spanischen Hoheitsgewässern der Autonomen Gemeinschaft Murcia, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Sie sind im Flottenregister der Generaldirektion für Landwirtschaft, Viehwirtschaft, Fischerei und Aquakultur der Autonomen Gemeinschaft Murcia registriert,

b) sie sind seit mehr als fünf Jahren in der betreffenden Fischerei tätig und führen zu keinerlei künftigen Steigerung des Fischereiaufwands,

c) sie verfügen über eine Fanggenehmigung und befolgen den von Spanien gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 verabschiedeten Bewirtschaftungsplan.

([8]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj).

([9]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

Artikel 2

Überwachungsplan und Berichterstattung

Spanien übermittelt der Kommission erstmals bis zum 1. Juni 2027 und danach alle 12 Monate einen nach Maßgabe des im Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 1 Buchstabe c festgelegten Überwachungsplans erstellten Bericht.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 2. März 2026 bis zum 15. März 2029.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN